

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 7

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

angebracht, daß dieselbe den leichten Gang des ganzen Mechanismus auch nicht im Geringsten hemmt. Sollte mit Gewalt der Cylinder auf irgend eine Art vorwärts gedreht werden, so würde daraus nichts entstehen, als daß vielleicht eine Patrone übersprungen würde, was aber bei jedem andern Revolver ebenso gut vorkommen kann. Auch in diesem Fall bietet die abgeänderte Ladeart einen Vortheil, indem der Boden der Patrone, bevor diese zum Abfeuern gelangt, bloßliegt, daher leicht durch einen Blick geprüft werden kann. Sollte bei ganz geladenem Cylinder eine gewaltsame Verstellung stattfinden, so kann nur der Nachtheil entstehen daß möglicherweise eine geladene Patrone ausgeworfen wird. Um dieses Alles zu verhüten, hat der Mann nur zu beobachten, daß der Cylinder, durch die Stellsfeder richtig gehalten, stehen bleibt, oder vor dem Schuß wieder so gestellt wird. Was die sonstige Sicherheit, während den massenhaften Proben seit 2 Jahren, in Bezug auf die Neuerungen betrifft, so zeugen dafür die Berichte der verschiedenen Resultate, die wenn nicht gut, jedenfalls zu keinem Vorschlag der Annahme geführt hätten.

Nr. 4. Was nun endlich dieses betrifft, so sind an dem Mechanismus nach bisheriger Ordonnanz, Vorrichtung zum Spannen am Abzug, Hahn &c. und Griff nur die verschiedenen Neuerungen angebracht worden. Diese bestehen hauptsächlich in der Ausziehvorrichtung, der leichteren Ladeart, Anbringen eines Büzstocks, einer Ausbohrung im Griff zum Einlegen (Aufbewahren) eines Schraubenziehers und eines Wisskohbens. Die Doffnung wird verschlossen durch eine solide große Schraube mit beweglichem Niembügel, ohne ein Instrument. Trotz allen diesen Neuerungen hat der Revolver aus der Steiger'schen Fabrik nicht mehr Bestandtheile als der Ordonnanz-Revolver.

Was die Behauptung anbelangt, daß das Auswerfen der Hüllen durch eine Fülle von Bestandtheilen und Federchen erkauf werden, so sind, wie schon bemerkt, für die ganze Auswerfvorrichtung nur 4 für den Zweck sehr solide Bestandtheile nöthig, worunter die auch schon beschriebene Feder.

Was die übrige Fülle von Federchen betrifft, so ist die Gesamtzahl derselben genau die gleiche wie beim bisherigen Revolver. Was den Vergleich betrifft Berlegen mit dem Galand-Revolver oder einer Sackuhr betrifft, so ist auch dieses zum wenigsten übertrieben. Um den ganzen Mechanismus bloßzulegen, bedarf es des Loschraubens einer einzigen Schraube und das Abheben einer Platte, genau wie beim bisherigen Ordonnanz-Revolver. Mit der Platte gehen zwei Stücke der Ausziehvorrichtung weg, welche dann mit derselben ebenso leicht wieder einzulegen sind. Die beiden andern Stücke werden mit dem Hahn herausgenommen. Alles dieses bietet nicht mehr Schwierigkeiten, als das Zusammensezen der übrigen Bestandtheile des Mechanismus, die zum Berlegen genau gleich sind wie beim Ordonnanz-Revolver.

Eine Beschreibung der ganzen Waffe gehört nicht

hieher. Es war nur meine Pflicht, die Punkte zu berühren, auf welche der Herr Korrespondent seine Verdammung begründet und mit welchen er das neue System glänzend zu vernichten hofft.

Sollte etwas gesunden werden, daß den Ansprüchen besser entspricht, so würde es mich im Interesse der Sache nur freuen.

Alle übrigen Punkte (zur Revolverfrage) habe ich nicht zu beurtheilen und hoffe auch durch diese Auseinandersetzung Niemandem vorgegriffen zu haben.

Joh. Küchlin.

Gedgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements

für die

Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.

Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

(Schluß.)

10. Die Kommandanten der Armeedivisionen.

§. 80. Die Kommandanten der Armeedivisionen werden vom Bundesrat ernannt. Wenn einzelne Kommando's erledigt werden, steht den übrigen Kommandanten der Armeedivisionen unter dem Vorsitz des Chefs des Militärdepartementes das Vorschlagsrecht für die Weiberbesetzung der Stelle zu.

§. 81. Die Divisionäre leiten entweder selbst oder durch ihre Brigadiers oder Regimentskommandanten die Verhandlungen der Rekrutierungskommission.

§. 82. Sie inspizieren die Rekrutenschulen, die Offiziersbildungsschulen, die Offiziers-, Unteroffiziers- und Spezialkurse der Infanterie, die Wiederholungskurse der Schützenbataillone, die Wiederholungskurse der Brigaden, die Übungen aus verschiedenen Waffengattungen kombinirter Truppenkörper der Armeedivision und abwechselungsweise auch die Centralschulen.

§. 83. Sie nehmen die Inspektionsberichte über die übrigen Wiederholungskurse der im Divisionsverbande stehenden Truppen entgegen.

Die Inspektionen über die Lettern sind von den in Art. 177 der Militärorganisation genannten Offizieren vorzunehmen und ihre bezüglichen Berichte auf dem Dienstwege dem Divisionär einzufinden.

§. 84. Alle diese Inspektionsberichte haben den Bestand der Corps, die militärische Ausbildung derselben, die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaft zum Gegenstand. Sie haben zu konstatiren, ob die Kurse in gesetzlicher Dauer und nach dem vom Militärdepartemente ausgegebenen Unterrichtsplane stattgefunden haben.

Der Divisionär übermittelt seine eigenen, wie die ihm zugehörenden Berichte mit sachbezüglichen Anträgen an das Militärdepartement.

§. 85. Die Kommandanten der Armeedivisionen üben durch die Kommandanten der ihnen unterstellten Truppenkörper eine genaue Kontrolle aus über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes der Corps und lassen sich von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis geben. Sie sind verpflichtet, die zur Abhilfe nötigen Resolutionen zu erheben.

Sie erhalten alljährlich nach Vereinigung der Militärkontrollen und nach erfolgtem Übertritt in die Landwehr auf dem Dienstwege einen Stat des personellen Bestandes der Division, den sie dem eidg. Militärdepartement bis spätestens Ende Januar einzugeben haben.

§. 86. Die Kommandanten der Armeedivisionen halten die Truppenoffiziere der Infanterie, die unter ihrem Kommando stehen, außer der Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und besorgen die Überleitung derselben.

§. 87. Sie führen die Oberaufsicht über die Militärschles- vereine ihrer Kreise und wachen darüber, daß die Vereine organisiert sind und die Schießübungen mit Ordonnanzwaffen und Munitionen, in militärischer Weise nach den näher darüber zu erlassenden Bestimmungen stattfinden.

§. 88. Die Kommandanten der Armeedivisionen haben ganz besonders den guten Zustand der in Händen der Mannschaft befindlichen und der von den Kantonen der Mannschaft zeitweise abgenommenen Handfeuerwaffen zu überwachen.

Zu diesem Zwecke steht unter jedem Divisionär ein Waffenkontrolleur, der die Inspektionen nach Maßgabe des Gesches und spezieller Instruktion des Militärdepartements oder des Divisionärs vorzunehmen und die nötigen Reparaturen zu veranstellen hat.

§. 89. Die Kommandanten der Armeedivisionen nehmen die Rapporte der Kommandanten der Truppeninheiten über das von ihnen alljährlich zu inspizierende Kriegsmaterial ihrer Corps entgegen. Diese Rapporte erhalten sie auf dem Dienstwege und begleiten sie mit ihren Anträgen an's Militärdepartement.

§. 90. Die Divisionäre wirken bei der Ernennung und Besförderung der Offiziere in der ihnen durch die Militärorganisation und das gegenwärtige Reglement angewiesenen Weise mit. (Vergl. §. 135 hie nach.)

§. 91. Im Falle der Ernennung eines Oberbefehlshabers durch die Bundesversammlung treten die Divisionäre unter das Kommando desselben, wenn sie im Dienste stehen oder in denselben berufen werden.

Die dienstlichen Beziehungen der Divisionäre nach oben und unten, sowie die Besetzungsvorstellungen werden durch das Dienstreglement bestimmt.

Sobald der Divisionär im aktiven Dienste ein Kommando angetreten hat, übernimmt seine Funktionen in der Eigenschaft eines militärischen Verwalters des Divisionsgebietes ein vom Bundesrat bezeichnete höherer Offizier. Derselbe steht direkt unter dem Militärdepartement, beschäftigt alle im Divisionskreise befindlichen Landwehren und übrigen Truppen, welche nicht der aktiven Armee angehören, sowie den Landsturm und leitet den Nachschub der personellen und materiellen Streitkräfte an die im Felde stehende Armeedivision.

11. Die eidgenössische Pferde-Regieanstalt.

§. 92. Die Pferde-Regieanstalt hat dafür zu sorgen, daß für die Bedürfnisse der Armee, sorte für die verschiedenen Unterthistorische stets die erforderliche Zahl dressirter Reitpferde abgegeben werden kann.

Zu den Militärschu'en steht die Pferde-Regieanstalt in der Stellung des Pferdevermietlers.

§. 93. Die Verwaltung der Pferde-Regieanstalt wird durch besondere Vorschriften des Militärdepartements geordnet.

Die Aufsicht über die Administration derselben führt das Oberkriegskommissariat und über das Technische der Oberpferdearzt.

§. 94. Das Militärdepartement kann die Pferde-Regieanstalt auch mit der Verwaltung von Remontendepots, sowie mit dem Ankauf von Artillerie- und Kavalleriepferden und mit der Errichtung ständiger Depots von solchen beauftragen.

Das Militärdepartement kann der Pferde-Regieanstalt auch die Aufgabe zuweisen, für die Bedürfnisse berittener Offiziere Pferde anzukaufen und zu dressieren.

12. Die kantonalen Militärbehörden.

§. 95. Die kantonalen Militärbehörden besorgen unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Bundes Alles, was Bezug hat auf:

- die Mitwirkung bei der Rekrutierung,
- die Durchführung der Wehrpflicht,
- die Offiziersernennungen, soweit sie den Kantonen zustehen,
- die Führung der Militärikontrollen,
- die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen,
- die Pferdestellung für die kantonalen Truppenkorps mit Ausnahme der Reitpferde der Dragoner schwadronen,
- die Aufbewahrung der Korpsausrüstung,
- das Aufgebot und
- die Erhebung des Militärpflichtersatzes.

§. 96. Die Bestellung der kantonalen Militärbehörden und die Vertheilung obiger Funktionen an dieselben geschieht nach den Militärgesetzen der Kantone und den in gegenwärtigem Reglemente enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 97. Unter allen Umständen sind folgende Organe zu schaffen:

Eine kantonale Militärdirektion, geleitet von einem Mitgliede der obersten Kreislaufbehörde des Kantons. An diese Behörde werden die Mitteilungen und Weisungen des eidgen. Militärdepartements erlassen.

Ferner als der kantonalen Militärdirektion untergeordnete Organe sollen bestehen:

1. ein kantonaler Kriegskommissär,
2. ein oder mehrere kantonale Beughauverwalter,
3. ein Kreiskommandant für jeden Rekrutungskreis der Infanterie,
4. ein Sektionschef für jede Sektion (Unterabteilung des Rekrutungskreises der Infanterie).

§. 98. Die Kantone kriegskommissäre besorgen Alles, was auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen Bezug hat.

Sie wirken bei der Pferdebeschaffung und Abschaffung nach Maßgabe des Abschnittes 5 hie nach mit.

Sie sind die Mittelpersonen zwischen der eidg. Kriegsverwaltung und ihren resp. Kantonangehörigen, deren wohlgegrundete Forderungen sie zu vertreten haben (Civilkommissäre).

§. 99. Die Kreiskommandanten sind die Führer der Stammkontrollen des betreffenden Rekrutungskreises nach Maßgabe des Abschnittes 2 hie nach;

Sie wirken in der am gleichen Orte bezeichneten Weise bei der Rekrutierung mit und sind die Vermittler der militärischen Aufgebote.

Endlich haben sie die Militärpolizei zu handhaben und die Strafen gegen alle nicht im Dienste befindlichen Militärpersonen zu vollziehen.

§. 100. Die Sektionschefs sind die vollziehenden Beamten der Kreiskommandanten in den einzelnen Sektionen und besorgen die ihnen zugehörenden Aufträge über die Errichtung der Wehrpflicht, die Kontrollenführung, die Rekrutierung, das Aufgebot, die Aufsicht über die im Besitz der Mannschaft befindlichen Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände und den Strafvollzug.

§. 101. Die Kantone haben dem Bundesrat diejenigen Gesetze und Verordnungen zur Genehmigung vorzulegen, in welchen die Bestimmungen über die Organisation und die Kompetenzen der kantonalen Militärbeamtungen enthalten sind.

Die Genehmigung hat zu erfolgen, wenn die Vorlagen nicht im Widerspruch mit den Gesetzen des Bundes stehen.

Nach Genehmigung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen sind dieselben den Kommandanten der Armeedivisionen für sich und zu Händen der unter ihnen stehenden Beamten und Offiziere, welche mit administrativen Funktionen betraut sind, zur Kenntnis zu bringen.

Erläuterung.

Wir brechen hier den Entwurf des neuen Verwaltungs-Reglements ab. Das Elaborat ist zu umfangreich, als daß dasselbe in unserem Blatte vollständig gebracht werden könnte. Den ersten Abschnitt, der die organischen Bestimmungen enthält, welche einen Nachtrag zu dem Gesetz über „Militär-Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft“ (vom 13. Wintermonat 1874) bilden und durch welche letzteres thells ergänzt, thells abgeändert wird, glaubten wir bei der Wichtigkeit des Gegenstands unseres Lesens nicht vorbehalten zu dürfen.

Im Uebrigen hätte eine Fortsetzung des Entwurfs des Verwaltungs-Reglements um so weniger Zweck, als derselbe, wie verlautet, aus der Berathung zurückgezogen worden ist und nochmals umgearbeitet und thilweise abgeändert werden soll.

Die Redaktion.

Militärschulen im Jahre 1876.

(Fortsetzung.)

D. Wiederholungskurse.

I. Armeedivision.

Schützenbat.	Nr. 1 vom 1. Juli bis 7. Juli in Bière.
Füsilierbat.	" 1 " 30. Mai bis 5. Juni in Genf.
"	" 2 " 10. Juni bis 16. Juni in Genf.
"	" 3 " 20. Juni bis 26. Juni in Genf.
"	" 4 " 12. Aug. bis 18. Aug. in Bière.
"	" 5 " 10. Mai bis 16. Mai in Bière.
"	" 6 " 20. Mai bis 26. Mai in Bière.
"	" 7 " 22. Aug. bis 28. Aug. in Bière.
"	" 8 " 1. Sept. bis 7. Sept. in Bière.
"	" 9 " 12. Sept. bis 18. Sept. in Bière.
"	" 10 " 1. April bis 7. April in Bière.
"	" 11 " 11. April bis 17. April in Bière.
"	" 12 " 21. April bis 27. April in Bière.
"	" 98 " 1. Mai bis 7. Mai in Sitten.

II. Armeedivision.

Schützenbat.	Nr. 2 vom 2. Okt. bis 8. Okt. in Bülle.
Füsilierbat.	" 13 " 4. Mai bis 10. Mai in Freiburg.
"	" 14 " 13. Mai bis 19. Mai in Freiburg.
"	" 15 " 22. Mai bis 28. Mai in Freiburg.
"	" 16 " 14. Sept. bis 20. Sept. in Freiburg.
"	" 17 " 23. Sept. bis 29. Sept. in Freiburg.
"	" 18 " 22. Mai bis 28. Mai in Colombier.
"	" 19 " 23. Sept. bis 29. Sept. in Colombier.
"	" 20 " 10. Okt. bis 16. Okt. in Freiburg.
"	" 21 " 14. Sept. bis 20. Sept. in Delsberg.
"	" 22 " 22. Mai bis 28. Mai in Delsberg.
"	" 23 " 13. Mai bis 19. Mai in Delsberg.
"	" 24 " 23. Sept. bis 29. Sept. in Delsberg.

III. Armeedivision.

Schützenbat.	Nr. 3 vom 15. Mai bis 21. Mai in Bern.
Füsilierbat.	" 25 " 24. Mai bis 30. Mai in Bern.
"	" 26 " 10. Aug. bis 16. Aug. in Bern.
"	" 27 " 23. Sept. bis 29. Sept. in Bern.
"	" 28 " 1. Juni bis 7. Juni in Bern.
"	" 29 " 28. Juli bis 3. Aug. in Bern.
"	" 30 " 3. Okt. bis 9. Okt. in Bern.
"	" 31 " 19. Juli bis 25. Juli in Bern.
"	" 32 " 15. Mai bis 21. Mai in Thun.
"	" 33 " 6. Mai bis 12. Mai in Thun.
"	" 34 " 3. Okt. bis 9. Okt. in Thun.
"	" 35 " 12. Okt. bis 18. Okt. in Thun.
"	" 36 " 12. Okt. bis 18. Okt. in Thun.

IV. Armeedivision.

Schützenbat.	Nr. 4 vom 1. Aug. bis 7. Aug. in Luzern.
Füsilierbat.	" 37 " 12. Juli bis 18. Juli in Wangen.
"	" 38 " 24. Aug. bis 30. Aug. in Luzern.
"	" 39 " 28. Sept. bis 4. Okt. in Signau.
"	" 40 " 18. April bis 24. April in Luzern.
"	" 41 " 27. April bis 3. Mai in Luzern.
"	" 42 " 16. Mai bis 22. Mai in Luzern.
"	" 43 " 12. Juli bis 18. Juli in Luzern.
"	" 44 " 20. Okt. bis 26. Okt. in Luzern.
"	" 45 " 9. Aug. bis 15. Aug. in Luzern.
"	" 46 " 20. Juni bis 26. Juni in Luzern.
"	" 47 " 21. März bis 27. März in Luzern.
"	" 48 " 21. Juli bis 27. Juli in Luzern.

V. Armeedivision.

Schützenbat.	Nr. 5 vom 3. Okt. bis 9. Okt. in Liestal.
Füsilierbat.	" 49 " 1. April bis 7. April in Solothurn.
"	" 50 " 18. April bis 24. April in Solothurn.
"	" 51 " 27. April bis 3. Mai in Solothurn.
"	" 52 " 16. Mai bis 22. Mai in Liestal.
"	" 53 " 5. Sept. bis 11. Sept. in Liestal.
"	" 54 " 14. Sept. bis 20. Sept. in Basel.
"	" 55 " 16. Mai bis 22. Mai in Aarau.
"	" 56 " 14. Sept. bis 20. Sept. in Aarau.
"	" 57 " 23. Sept. bis 29. Sept. in Aarau.
"	" 58 " 23. Sept. bis 29. Sept. in Liestal.
"	" 59 " 23. Sept. bis 29. Sept. in Basel.
"	" 60 " 3. Okt. bis 9. Okt. in Aarau.
"	" 61 " 3. Okt. bis 9. Okt. in Murten.

VI. Armeedivision.

Schützenbat.	Nr. 6 vom 23. Mai bis 29. Mai in Zürich.
Füsilierbat.	" 61 " 2. Mai bis 8. Mai in Schaffhausen.
"	" 62 " 11. Mai bis 17. Mai in Schaffhausen.
"	" 63 " 30. Aug. bis 5. Sept. in Schaffhausen.
"	" 64 " 24. Juni bis 30. Juni in Zürich.
"	" 65 " 4. Juli bis 10. Juli in Zürich.
"	" 66 " 30. Aug. bis 5. Sept. in Zürich.

60

Füsilierbat.	Nr. 67 vom 8. Sept. bis 14. Sept. in Schaffhausen.
"	" 68 " 1. Aug. bis 7. Aug. in Zürich.
"	" 69 " 10. Aug. bis 16. Aug. in Zürich.
"	" 70 " 19. Aug. bis 25. Aug. in Zürich.
"	" 71 " 17. Sept. bis 23. Sept. in Zürich.
"	" 72 " 26. Sept. bis 2. Okt. in Zürich.

VII. Armeedivision.

Füsilierbat.	Nr. 7 vom 22. Mai bis 28. Mai in Herisau.
"	" 73 " 4. Mai bis 10. Mai in St. Gallen.
"	" 74 " 15. Juli bis 21. Juli in St. Gallen.
"	" 75 " 24. Juli bis 30. Juli in Frauenfeld.
"	" 76 " 8. Sept. bis 14. Sept. in Wallenstadt.
"	" 77 " 19. Sept. bis 25. Sept. in Wallenstadt.
"	" 78 " 13. Mai bis 19. Mai in St. Gallen.
"	" 79 " 24. Juli bis 30. Juli in St. Gallen.
"	" 80 " 16. Sept. bis 22. Sept. in St. Gallen.
"	" 81 " 22. Mai bis 28. Mai in Frauenfeld.
"	" 82 " 22. Mai bis 28. Mai in St. Gallen.
"	" 83 " 24. Juli bis 30. Juli in Herisau.
"	" 84 " 24. Sept. bis 30. Sept. in Herisau.

VIII. Armeedivision.

Füsilierbat.	Nr. 8 vom 19. Juli bis 25. Juli in Luzenstein.
"	" 85 " 29. Juli bis 4. August in Chur.
"	" 86 " 17. Mai bis 23. Mai in Altstorf.
"	" 87 " 27. Mai bis 2. Juni in Altstorf.
"	" 88 " 30. April bis 6. Mai in Brugg.
"	" 89 " 9. Mai bis 15. Mai in Brugg.
"	" 90 " 17. Mai bis 23. Mai in Chur.
"	" 91 " 27. Mai bis 2. Juni in Chur.
"	" 92 " 17. Mai bis 23. Mai in Luzenstein.
"	" 93 " 27. Mai bis 2. Juni in Luzenstein.
"	" 94 " 4. April bis 10. April in Lugano.
"	" 95 " 21. März bis 27. März in Bellinzona.
"	" 96 " 6. Okt. bis 12. Okt. in Bellinzona.
"	" 97 (?)

E. Spezialkurse.

I. Schießschulen.

a. Für Offiziere.

- 1) Vom 4. Mai bis 31. Mai in Wallenstadt.
- 2) Vom 7. Juni bis 4. Juli in Wallenstadt.
- 3) Vom 9. Juli bis 5. August in Wallenstadt.
- 4) Vom 9. August bis 5. September in Wallenstadt.

b. Für Unteroffiziere.

- 1) Vom 2. April bis 29. April in Wallenstadt.
- 2) Vom 27. September bis 24. Oktbr. in Wallenstadt.

II. Infanterie-Pionnier-Schulen.

(Siehe Gente) in Solothurn.

III. Büchsenmacher-Rekruten-Schule.

Vom 27. April bis 10. Juni in Befingen.

IV. Waffen-Unteroffizierskurs.

Vom 17. Juni bis 2. Juli in Befingen.

V. Caissons-Chef der Infanterie-Regimenter.

Vom 8. Juli bis 23. Juli in Thun.

(Fortsetzung folgt.)

M u s l a n d.

Oesterreich. (Generalstab.) Der reorganisierte Generalstab besteht nunmehr aus einem Chef (zur Zeit F. M. L. John), aus einem stellvertretenden Chef (zur Zeit F. M. L. Gatty), aus einem aus der Armee zugewiesenen General und aus dem Kommandanten der Kriegsschule, dann aus 20 Obersten, 12 Oberstleutnante, 35 Majors und 55 Hauptleutnaten erster Klasse; endlich aus 4–6 Oberstleutnaten, 15–20 Majors, 100–200 Hauptleutnaten 2. Klasse, 80–100 Oberstleutnaten und 15–20 Leutnants, sämmtlich aus der Armee zugewiesen.

Russland. (Neue russische Geschüze.) Die russische Artillerie-Verwaltung hat bei der Perm'schen Eisengießerei neue 14zöllige Geschützen-Kanonen bestellt. Das Geschütz ist vom Obersten Spitzberg konstrukt und hat die Bestimmung, die elfzöllige Kanone auf den Festungen, welche sich gegen einige Arten von Panzerschiffen als wirkungslos erwiesen, zu erschlägen.

Erziehungs-Anstalt

(H-253-L)

L. Boillet & Sohn

Schloss Schallens (Waadt).

Unterricht im Französischen, Deutschen, Englischen, Italienischen, der Musik und den Handelssächern. Zahl der Jögglinge beschränkt. Prospectus franco.